

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikationen

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Sahin Seyho, geb. 8. März 1946, türkischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 29. April 1986 zur Verwaltungsbeschwerde vom 27. Oktober 1985 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.
2. Die Verfahrenskosten von 150 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 150 Franken des am 2. Dezember 1985 geleisteten Kostenvorschusses werden zurückerstattet.

13. Mai 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Horansky Emil, geb. 12. April 1937, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 14. Juli 1985 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 5. Mai 1986 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschlossen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Der begründete Entscheid kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einverlangt werden.

13. Mai 1986

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Dittmar Ekkehard, geb. 5. Januar 1939, deutscher Staatsangehöriger, Augenopereur, D-6000 Frankfurt a. M., Gr. Bockenheimerstrasse 44:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 11. Februar 1986 aufgrund des am 22. August 1983 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 5000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 250 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 5250 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postcheckkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Teller Jakob, geb. 22. Oktober 1920, belgischer Staatsangehöriger, courtier en diamants, wohnhaft in B-2000 Antwerpen, Jacob Jordeanstraat 102/104:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 11. Februar 1986 aufgrund des am 22. August 1983 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 5000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 250 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 5250 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vleeschdrager Eddy, geb. 28. August 1940, belgischer Staatsangehöriger, Direktor/Diamantenhändler, B-2100 Deurne, Boekenberglei:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 11. Februar 1986 aufgrund des am 22. August 1983 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und des Artikels 6 VStrR zu einer Busse von 9000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 450 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 9450 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Nedic Peter, geb. 13. Oktober 1947, deutscher Staatsangehöriger, Verkäufer, wohnhaft in D-6000 Frankfurt, Sonnenweg 123:

Die Zollkreisdirektion Genf verurteilte Sie mit Strafbescheid vom 20. März 1986 aufgrund des am 11. Dezember 1985 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung, Bannbruchs und Hinterziehung der Warenumsatz-

steuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 76 Ziffer 1, 77, 85 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 280 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 310 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Genf, Rue Petiot 12, 1211 Genf, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Jhagitiani Jaita, geb. 26. Januar 1957, indischer Staatsangehöriger, Geschäftsmann, wohnhaft in Kowloon Hong Kong, Hanley House 11 F A 68-80 Canton Road:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie mit Strafbescheid vom 4. April 1986 aufgrund des am 30. Oktober 1985 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 7655 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 380 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 8035 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet.

Der verbleibende Restbetrag wird beim Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Ruben Ivan, geb. 12. August 1917, dänischer Staatsangehöriger, Rentner, wohnhaft gewesen in DK-Kopenhagen, Strandvey 63 Ø 2100, zurzeit unbekanntes Aufenthalts:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie mit Strafbescheid vom 18. Juni 1985 aufgrund des am 2. Mai 1984 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 31 500 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 500 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 32 000 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

13. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Vereinigung schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) und der Schweizerische Kaufmännische Verband haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung von Artikel 11 Buchstabe c, Artikel 20 (Hauptprüfung) Ziffer 3 Absatz 1 und Artikel 20 (Hauptprüfung) Ziffer 4 des Reglementes über die Durchführung der höheren Fachprüfung für Spitalverwaltungs-Fachleute eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

13. Mai 1986

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Nuklearschadensfonds

(Veröffentlichung der Jahresrechnung 1985 gemäss Art. 8 Abs. 2 der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dez. 1983; SR 732.441)

Bilanz per 31. Dezember 1985

<i>Aktiven</i>	Fr.	Fr.
Eidgenossenschaft (Konto Nr. 3.023.805.001/8)		34 070 140.55
<i>Passiven</i>		
Rückstellungen		180.—
Kreditoren		200.—
Fondsvermögen per 1. Januar 1985	18 265 781.30	
Reinertrag 1985	15 803 979.25	34 069 760.55
		<hr/>
		34 070 140.55

Erfolgsrechnung 1985

Ertrag

Beiträge		
– Nordostschweizerische Kraftwerke AG	4 729 577.—	
– Bernische Kraftwerke AG	2 692 485.—	
– Kernkraftwerk Gösgen AG	3 536 049.—	
– Kernkraftwerk Leibstadt AG	3 536 049.—	
– Nationale Gesellschaft zur Förde- rung der industriellen Atomtechnik (Lucens)	6 250.—	
– Kanton Basel-Stadt	6 828.—	
– Kanton Genf	22 760.—	14 529 998.—
Zinsertrag		<hr/>
		1 274 181.25
		15 804 179.25

Aufwand

Verwaltungskosten		200.—
Reinertrag		<hr/>
		15 803 979.25
		15 804 179.25

13. Mai 1986

Bundesamt für Energiewirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1986
Date	
Data	
Seite	99-105
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.